



VERFÜGUNG

vom 26. September 2003

Russikon. Nutzungsplanung (Waldabstandslinie, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon genehmigt. Am 30. September 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Russikon eine Anpassung der Waldabstandslinie Madetswil im Gebiet Grueben. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. November 2002 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 15. September 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Juni 2003 ersucht der Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlage.

Die mit RRB Nr. 934/1996 festgesetzte Waldabstandslinie wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäude in einem Abstand von 25 m von der Waldgrenze festgelegt. Mit der vorgesehenen Anpassung der Waldabstandslinie soll aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse für das letzte noch nicht überbaute Grundstück Kat.-Nr. 382 im Sinne eines flächengleichen Abtausches optimale Überbaumungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Abweichung ist mit den forstrechtlichen und raumplanerischen Interessen zu vereinbaren. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 66 Abs. 2 PBG sind erfüllt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Russikon am 30. September 2002 festgesetzte Anpassung der Waldabstandslinie Madetswil im Gebiet Grueben wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. September 2003
031195/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

